



Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 18.12.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach die Hauptsatzung vom 10. Mai 2000 mit ihren Änderungen am 18.12.2013 wie folgt beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates.



III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuß,
 - 1.2 der Technische Ausschuß.
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt, und die Zuständigkeit nach § 17 nicht dem Ortschaftsrat von Jechtingen oder Leiselheim übertragen ist.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.



§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf den Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuß

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Aufgabenangelegenheiten
 - 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
 - 1.4 Marktangelegenheiten
 - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:
 - 2.1 die Stundung von Forderungen
 - 2.1.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in Höhe von bis zu 6.000 €
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt.



- 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.4 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €, im Einzelfall.
 - 2.5 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen TVöD 9-10, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
3. Die Ziff. 2.3 und 2.4 gelten nicht für Angelegenheiten, die gem. § 17 dem Ortschaftsrat übertragen sind.

§ 8

Technischer Ausschuß

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.8 Sport-, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.10 die Vorberatung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und im Außenbereich (§ 35 BBauG).
2. in seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß über:
 - 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit nach § 17 Ziff. 4.5 dem Ortschaftsrat übertragen ist.



§ 9

Beratende Ausschüsse

Ausschuss für Jugend, Soziales und kulturelle Angelegenheiten

- (1) Als beratender Ausschuss wird ein Ausschuss für Jugend, Soziales und kulturelle Angelegenheiten gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) In den Ausschuss können widerruflich sachkundige Einwohner bzw. Vertreter von Institutionen oder Vereinen als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte nicht erreichen. Sie sind für die Zeit der Berufung ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Geschäftskreis des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) die Erarbeitung bzw. Vorberatung von Konzepten für die kommunale Jugend- und Altenarbeit,
 - b) Kindergarten- und Schulangelegenheiten, sowie die damit verbundenen sozialen und kulturellen Maßnahmen,
 - c) Spiel- Bade- und Freizeiteinrichtungen.
- (5) Der Ausschuss tagt nach Bedarf bzw. mindestens 2 x jährlich.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.



2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.3.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall, begrenzt auf die Dauer von 4 Jahren.
 - 2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall
 - 2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
 - 2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
 - 2.9 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 - 8 TVöD und S 2 - S 8 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.



VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Sasbach
 - 1.2 Jechtingen
 - 1.3 Leiselheim
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

1. Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Sasbach (oder Wohnbezirk I)	8 Sitze
2.2 Wohnbezirk Jechtingen (oder Wohnbezirk II)	4 Sitze
2.3 Wohnbezirk Leiselheim (oder Wohnbezirk III)	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.



§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Jechtingen 8 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Leiselheim 6 Mitglieder

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
 - 3.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte
 - 3.4 die Jagd- und Fischwasserverpachtungferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
 - 3.6 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ausschließlich Gemeindestraßen
 - 3.7 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung vom Ortsrecht
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 12.500 €, soweit Mittel für die Ortschaft ausgewiesen sind
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums



- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Angelegenheiten der Feuerwehr
- 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
- 4.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bis zu 12.500 € .
- 4.7 die Benutzung des Sport- und Festplatzes, der Grünanlagen, der Kinderspielplätze und des Friedhofes, soweit die Bedeutung dieser Anlagen nicht über die Bedeutung des Orts-teiles hinaus geht und ausgenommen der Festsetzung von Gebühren und Pachtbeträgen.

Der Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

5. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend

§ 18

Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeistersamts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

Gemeinde Sasbach, Ortschaftsverwaltung Jechtingen
Gemeinde Sasbach, Ortschaftsverwaltung Leiselheim



IX. Schlußbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.06.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sasbach, den 18.12.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Scheiding'.

Jürgen Scheiding
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.